

Schriften zum Bürgerlichen Recht

---

Band 537

**Causa Simulata –  
Gesetzesumgehungen  
als Scheingeschäft**

Von

**Philipp Lerch**



**Duncker & Humblot · Berlin**

PHILIPP LERCH

## Causa Simulata – Gesetzesumgehungen als Scheingeschäft

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 537

# Causa Simulata – Gesetzesumgehungen als Scheingeschäft

Von

Philipp Lerch



Duncker & Humblot · Berlin

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld  
hat diese Arbeit im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpfing  
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0720-7387  
ISBN 978-3-428-18406-4 (Print)  
ISBN 978-3-428-58406-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2021 als Dissertation an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld angenommen. Die Fragestellung hat sich sehr spontan ergeben, als ich mich an eine Seminarsitzung an der Universität Sheffield erinnerte, in welcher es um die Rechtsprechung der „*Recharacterisation*“ von Finanzierungsverträgen ging. Während die Frage dort – typisch für das Common Law – sehr pragmatisch beantwortet werden konnte, musste ich mich bei der Ergründung anliegender Fragestellungen für das deutsche Recht durch ein faszinierendes Meer von begrifflichen und dogmatischen Abstraktionen begeben.

An dieser Stelle möchte ich einen besonderen Dank an meinen Doktorvater Prof. Dr. Paul T. Schrader richten, der mich mit viel Einsatz während der Zeit an seinem Lehrstuhl unterstützt hat. Ich verknüpfe diese Zeit mit vielen schönen und lehrreichen Erinnerungen.

Ebenso gebührt mein Dank Frau Prof. Dr. Susanne Hähnchen für das Zweitgutachten mit ihren hilfreichen Hinweisen, die ich in die Druckfassung der Dissertation habe einfließen lassen können.

Auch sollen Danksagungen an meinen ehemaligen Bürokollegen Lennart Giesen gehen, mit dem ich viel über mein Thema diskutieren konnte. Zu der exzellenten akademischen Stimmung am Lehrstuhl haben vor allem auch meine ehemaligen Kollegen Jean-Marcel Krausen und Jonathan Engstler beigetragen – auch ihnen gebührt mein Dank.

Meinem gutem Freund Philip Schütze möchte ich einen besonderen Dank aussprechen, der mir während meiner Promotionszeit mit viel akademischem wie persönlichem Rat zur Seite stand. Und auch Johannes Hartmann sei gedankt, der die Mühen des Korrekturlesens aufgenommen hat und mit hilfreichen Rückmeldungen aufwarten konnte.

Bielefeld, im Mai 2021

*Philipp Lerch*



# Inhaltsverzeichnis

## *Kapitel 1*

<b>Einleitung</b>	13
A. Problemaufriss	13
B. Desiderat	16
C. Arbeitshypothesen	18
D. Gang der Untersuchung	19

## *Kapitel 2*

<b>Historische Betrachtung</b>	21
A. Das Scheingeschäft im klassischen römischen Recht	21
I. Strenger Formalismus oder Nichtigkeit von simulierten Rechtsgeschäften?	21
II. Jherings Unterscheidung zwischen Scheingeschäften und simulierten Geschäften	23
III. Bettis Exegese: Verhältnis von dissimuliertem und simuliertem Geschäftszweck als maßgebliches Kriterium	24
IV. Die nachklassische Entwicklung	26
B. Das Scheingeschäft bei den Glossatoren und Kommentatoren	27
I. Der historische Begriff der <i>Causa</i>	28
II. Die <i>simulatio de causa in causam</i>	32
C. Abgrenzung zwischen <i>fraus legis</i> und <i>simulatio</i>	34
D. Zusammenfassung	37

## *Kapitel 3*

<b>Artifizielle Vertragsgestaltungen in fremden Rechtsordnungen</b>	38
A. Die <i>Cause simulée</i> in der französischen Jurisprudenz	38
B. Die Rechtsprechung zur <i>recharacterization</i> im englischen Recht	41
I. Entwicklung der Rechtsprechung	41



II. Zusammenfassung .....	45
C. Schlussfolgerungen .....	46

#### *Kapitel 4*

<b>Artifizielle Vertragsgestaltungen als Gesetzesumgehung</b>	47
A. Darstellung .....	47
I. Die Doktrin der Gesetzesumgehung .....	47
II. Die Analogie als methodischer Ausgangspunkt .....	49
B. Kritik .....	50
C. Schlussfolgerungen .....	50

#### *Kapitel 5*

<b>Der Wiederkauf zu Sicherungszwecken als paradigmatischer Fall artifizieller Vertragsgestaltungen</b>	52
A. Der Wiederkauf zu Sicherungszwecken in den Motiven zum ersten Entwurf .....	53
B. Die Urteile des Württembergischen Obertribunals zum „Scheinvertrag zur Sicherung einer Forderung unter dem Titel der Veräußerung von Fahrniß“ .....	53
I. Die Entscheidung des Obertribunals vom 05. Februar 1861 in der Appellations- sache Schmittele c. Reuttner'sche Gläubiger .....	53
II. Die Entscheidung des Obertribunals vom 18. Oktober 1859 in der Appellations- sache R. Hofbank c. Gebr. Eisenrohr .....	54
III. Einordnung .....	55
IV. Schlussfolgerung .....	56

#### *Kapitel 6*

<b>Artifizielle Vertragsgestaltungen unter dem aktuellen Verständnis vom Scheingeschäft</b>	58
A. Der Rechtsfolgewille als Gegenstand der Simulation beim § 117 Abs. 1 BGB .....	58
I. Die Dichotomie von „wirklichem“ und „erklärtem“ Willen .....	58
II. Gegenstand der Simulation beim § 117 Abs. 1 BGB .....	59
III. Nicht ausreichend: Ernstlicher Wille bzgl. mittelbarer Rechtsfolgen .....	61
B. Irrelevanz der eigenen Qualifikation durch die Parteien als solche .....	62

*Kapitel 7*

<b>Die Qualifikation als methodischer Ausgangspunkt</b>	64
A. Die Hauptleistungspflichten als Determinante der Qualifikation	64
B. Die Abwesenheit von notwendigen Bedingungen der Qualifikation („typologische Sicht“)	65
I. Das typologische Verständnis	65
II. Kriterien der Qualifikation bei ganzheitlich-typologischer Betrachtung	66
C. Stellungnahme	67
D. Die <i>Causa</i> als Determinante der Qualifikation	69
I. Die Lehre von der <i>Causa</i> unter dem BGB	69
1. Der rechtliche Grund und der Zweck als Rechtsbegriffe im BGB	70
2. Gesetzgebungsgeschichte	71
a) Materialien zum BGB	71
b) Einfluss der Lehre von der Voraussetzung	71
c) Zusammenfassung	73
3. Heutige Lehren der <i>Causa</i> der Zuwendungsgeschäfte	74
a) <i>Causa</i> als rechtlich relevanter Zweck	75
b) <i>Causa</i> als vereinbartes Motiv	77
c) <i>Causa</i> als subjektives sowie typisch auftretendes Kriterium	77
d) <i>Causa</i> und Risikoverteilungsprogramm	78
e) <i>Causa</i> und Geschäftsgrundlage sind verschiedene Rechtsfiguren	79
4. Fazit	80
5. Kritik an einem allgemeinen <i>Causa</i> erfordernis unter dem BGB	81
a) Die Kritik Wolfs	81
b) Die Kritik Sorges	81
6. Zwischenergebnis	82
II. Die Funktion der <i>Causa</i> bei der Vertragsqualifikation	82
1. Die <i>Causa</i> als Qualifikationsmerkmal im romanischen Rechtskreis	83
2. Die Bedeutung im deutschen Recht	84
E. Fazit	86

*Kapitel 8*

<b>Simulation der <i>Causa</i> als Wesensmerkmal artifiziereller Vertragsgestaltungen</b>	88
A. Die <i>Causa</i> als Anknüpfungspunkt der Simulation	88
I. Zweckbindung und Simulation	88

II. Anwendbarkeit des § 117 BGB auf die simulierte Causa .....	89
1. Die simulierte Causa als potentieller Anknüpfungspunkt .....	89
2. Ausdrückliche, konkludente und typische Kausalbestimmungen .....	90
3. Die Causa als normativer oder faktischer Tatbestand? .....	92
a) Das rein-normative Verständnis der Causa .....	94
b) Grundfolgentheorie .....	94
aa) Darstellung .....	94
bb) Würdigung .....	96
c) Stampes Wertbewegungslehre .....	96
aa) Darstellung .....	96
bb) Würdigung .....	97
d) Das faktisch-empirische Verständnis kausaler Verknüpfung .....	98
aa) Darstellung .....	98
bb) Würdigung .....	98
4. Schlussfolgerungen .....	100
III. Die Natur der Causa-Bestimmung: Rechtsgeschäftliche oder geschäftsähnliche Einigung? .....	101
1. Der Meinungsstand zum Synallagma .....	102
a) Das Synallagma als Geschäftsgrundlage .....	102
b) Das Synallagma als Bedingung .....	103
c) „Causatheorie“ des Synallagmas .....	103
d) Das Synallagma als Rechtstatsache .....	104
e) Synallagma als rechtsgeschäftlicher Vertragsinhalt mit einheitlichem, gemeinsamen Austauschweck .....	105
f) Synallagma als subjektive Äquivalenz .....	106
g) Bewertung .....	106
aa) Geltungsgrund der Wirkungen des Synallagmas ist nicht der Rechtsfolge-wille .....	106
bb) Synallagma ungleich Äquivalenz .....	107
cc) Keine reine Geschäftsgrundlage, aber dieser nahestehend: geschäfts-ähnliche Einigung über Synallagma .....	107
2. Der Meinungsstand zur Vereinbarung des bezweckten Erfolges bei § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB .....	108
a) Die Zweckvereinbarung als tatsächliche Willensübereinstimmung .....	109
b) Die Zweckvereinbarung als <i>lex privata imperfecta</i> .....	109
c) Die Zweckvereinbarung als Bedingung .....	110
d) Diskussion .....	110
3. Rechtsnatur der Unentgeltlichkeitscausa .....	113
a) Inhalt der Rechtsgrundabrede .....	113
b) Rechtsnatur der Rechtsgrundabrede .....	114
4. Rechtsnatur der Causa im Allgemeinen .....	115

5. Zusammenfassung ..... 117

B. Die Anwendbarkeit des § 117 BGB auf die rechtsgeschäftsähnliche *Causa*-Vereinbarung ..... 119

    I. Direkte Anwendbarkeit des Abs. 1 ..... 119

    II. Direkte Anwendbarkeit des Abs. 2 ..... 119

C. Analoge Anwendung des § 117 BGB auf die *Causa* ..... 120

    I. Regelungslücke ..... 121

    II. Vergleichbarkeit der Interessenlage ..... 123

        1. § 117 BGB und dessen willentheoretisches Fundament ..... 123

        2. Anwendbarkeit auf geschäftsähnliche Handlungen im Allgemeinen ..... 124

            a) Vorbehalt des rechtlichen Erfolgs ..... 125

            b) Vorbehalt des tatsächlichen Erfolgs ..... 125

        3. Anwendung auf *Causa*-Vereinbarungen im Besonderen: ein Problem der Privatautonomie ..... 126

            a) Lehre von der Privatautonomie und Natur der Causabestimmung ..... 127

            b) Debatte um die Zulässigkeit abstrakter Schuldversprechen ..... 128

            c) Die Bindung der privatautonomen Gestaltung an die interessengerechte rechtliche Form ..... 131

                aa) Löhleins Ansicht der Bindung von Vertragstypen an das wirklich verfolgte Interesse ..... 131

                bb) Bettis Theorie der *Causa* ..... 132

                cc) Kohlers Ansicht ..... 133

                dd) Bewertung ..... 133

    III. Schlussfolgerungen ..... 135

D. Zugrundelegung der wirklich gewollten *Causa* ..... 136

E. Zusammenfassung ..... 138

*Kapitel 9*

**Fallstudien artifiziereller Vertragsgestaltungen** 140

A. Finanzrecht ..... 140

    I. Echtes Factoring ..... 140

        1. Kritik an der herrschenden Abgrenzung ..... 141

        2. Kritik an Canaris Auffassung ..... 142

        3. Qualifikation echter Factoringverträge mittels Ermittlung der *Causa* ..... 142

    II. Unechtes Factoring ..... 144

    III. Umqualifizierungsrisiken bei True Sale Securitisations ..... 145

B. Umgehung eines Vorkaufsrechts .....	148
C. Artificielle Schenkungsstrukturen („verschleierte Schenkung“) und gemischte Schenkungen .....	149
D. Scheinbar unentgeltliche Zuwendungen als Gegenleistung .....	151
E. Fiduziarische Geschäfte .....	153
F. Zusammenfassung .....	156

### *Kapitel 10*

<b>Ergebnisse und Ausblick</b>	157
A. Zusammenfassung der Ergebnisse .....	157
B. Ausblick .....	158
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	161
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	168

## Kapitel 1

# Einleitung

## A. Problemaufriss

Vertragliche Gestaltungen, die atypische Zwecke in Bezug auf die gewählte rechtliche Gestaltung verfolgen, wurden schon im römischen Recht behandelt. In D. 12, 1, 20 beschreibt Julianus die Situation „wenn ich dir Geld geschenkt hätte und du mir dasselbe darleihen solltest“<sup>1</sup>. Er stellt sich die Frage, ob diese Gestaltung nun als Schenkung oder als Darlehen zu behandeln sei. Ohne eine systematische Lösung zu erarbeiten<sup>2</sup>, lautet die Entscheidung für Julianus: „Beides“<sup>3</sup>, obwohl es weder eine Schenkung, noch ein Darlehen sei. Julianus stellt eine „Diagnose in Betreff der empirischen Absicht der wirtschaftlichen Natur“<sup>4</sup> auf. In der Digestenstelle wird – im modernen Sprachgebrauch ausgedrückt – die Qualifizierung eines Geschäftes behandelt, welches offensichtlich eine in Bezug auf den gewählten Vertragstypus atypische Zwecksetzung verfolgt. Um welche es sich handelt, lässt sich nicht unmittelbar aus der Digestenstelle ermitteln. Schloßmann vermutet, dass es sich um ein „Scheingeschäft“ handle, nämlich zur Umgehung der *lex Cincia*, welche Schenkungsversprechen unter bestimmten Umständen als unwirksam ansah.<sup>5</sup> Im römischen Recht war die Schenkung zunächst nur Handgeschäft<sup>6</sup>, bei dem die Zuwendung sofort vollzogen wurde. Das Schenkungsversprechen (heutiger § 518 BGB), bei welchem Zuwendungsgegenstand lediglich der Anspruch auf die Leistung ist, die Schenkung also später vollzogen werden sollte, konnte durch eine Stipulation *donandi causa* bewirkt werden.<sup>7</sup> Eine bereits komplett abgewickelte Schenkung konnte nicht mehr nachträglich durch Gerichte unwirksam gemacht werden, indem eine Rückforderungsklage gewährt wurde; wohl aber konnte einer

---

<sup>1</sup> „Si tibi pecuniam donassem, ut tu mihi eandem crederes [...]“.

<sup>2</sup> So ähnlich Thomä, Typenwidrige Zwecksetzung, S. 4.

<sup>3</sup> „benignius tamen est utrumque valere“.

<sup>4</sup> Schloßmann, JherJb 44, 377 ff.

<sup>5</sup> Die *lex Cincia de donis et muneribus* ist ein Plebiszit aus dem Jahre 204 v. Chr. Es verbot die Annahme von Schenkungen von Personen, die nicht mit dem nahe verwandt oder verschwägert waren ab einem bestimmten, heute unbekanntem Geldbetrag. Als Zweck wird unter anderem ein sozialpolitischer vermutet, dass nämlich die Höhe von Honoraren an eigentlich unentgeltlich arbeitende Advokaten beschränkt werden sollte. Dazu Honsell/Mayer-Maly/Selb, Römisches Recht, S. 346 f.

<sup>6</sup> Kaser, Römisches Privatrecht I, S. 602.

<sup>7</sup> Kaser, Römisches Privatrecht I, S. 602.

schenkweisen Stipulation (Schuldversprechen) die *exceptio legis Cinciae*, also eine Einrede gegen die Klage aus der Stipulation, entgegengesetzt werden.<sup>8</sup> Somit war das reine Schenkungsversprechen, das gegen die *lex cincia* verstieß, unklagbar. Durch die Schenkung (*donatio*) sollte laut Schloßmann nach außen hin eine Handschenkung kundgetan werden. Diese war verboten, aber das Verbot sprach keine Nichtigkeitssanktion für sie aus. Durch das gleichzeitig begebene Darlehen an den Schenker sollte jedoch der eigentliche wirtschaftliche Erfolg, nämlich das Ausschneiden des Vermögens aus dem Vermögen des Schenkers und die Bereicherung des Beschenkten, erst später erfolgen.<sup>9</sup> In *wirtschaftlicher* Hinsicht entspräche dies genau dem Schenkungsversprechen, dem eigentlich die *exceptio* hätte entgegengesetzt werden können: Der Beschenkte sollte erst später auf Leistung der Schenkung klagen können. Der wirtschaftliche Erfolg entsprach damit einem solchen, der von der damaligen Rechtsordnung missbilligt wurde. Die Vertragstypen Darlehen und Handschenkung wurden dazu genutzt, das Verbot einer bestimmten typischen Vertragsgestaltung zu umgehen. In seiner wirtschaftlichen Zweckrichtung, wie Julianus selbst anerkennt, ist der Vertrag weder ein Darlehen, noch eine Handschenkung.<sup>10</sup> Julianus Lösung wird jedoch auch als kompilatorische Interpolation gesehen, also nicht authentische Veränderungen der originalen klassischen Texte durch die von Justinian eingesetzte Kommission.<sup>11</sup>

Ein weiteres, dem letzteren Fall nahestehendes historisches Beispiel ist der Wiederkauf zu Sicherungszwecken. Zu Zeiten des kanonischen Zinsverbotes, nach welchem Zinsversprechen bei Darlehensverträgen verboten und unwirksam waren, wurde diese Gestaltung zur Umgehung genutzt.<sup>12</sup> Mit dem Verkauf einer Kaufsache wurde funktional dem Käufer ein Darlehen durch den Kaufpreisanspruch gewährt; der Rückzahlungsanspruch wurde samt eines Agios zur Vergütung der Kapitalüberlassung über das gleichzeitig vereinbarte Wiederkaufsrecht des ursprünglichen Verkäufers konstruiert.<sup>13</sup> Die Diskrepanz zwischen der rechtlichen Konstruktion und der wirtschaftlichen Zwecksetzung ist evident: Mit dem Vertrag wird nicht der Austausch von Ware gegen Geld intendiert, sondern von Kapitalüberlassung gegen

<sup>8</sup> Kaser, Römisches Privatrecht I, S. 603.

<sup>9</sup> Zu allem Schloßmann, JherJb 44, 377 (377–383); vgl. auch Betti, Bewußte Abweichung, S. 296 ff.

<sup>10</sup> „Ich habe gesagt, dass wir [Juristen] in Sachverhaltsschilderungen dieser Art die Worte nicht in ihrer eigentlichen Bedeutung verwenden. Denn ein solcher Vertrag sei weder Schenkung, noch ein Darlehen: eine Schenkung nicht, weil das Geld nicht in der Absicht gegeben wurde, daß es auf jeden Fall beim Empfänger bleibt, ein Darlehen nicht, weil das Geld mehr zur Erfüllung einer Verbindlichkeit [aus unserer Abrede] zurückgegeben wird, als um einen andern [also mich] zu verpflichten.“ (Übersetzung in Behrends u. a., Corpus Iuris Civilis Bd. III. Ergänzungen stammen vom Übersetzer).

<sup>11</sup> Schloßmann, JherJb 44, 377, 384: „emblemata tribuniani“. Zur Interpolationenkritik siehe Kaser, Römisches Privatrecht I, S. 191 ff.

<sup>12</sup> BeckOGK/Daum, § 456 BGB Rn. 5; zur *retroventio* in der mittelalterlichen Glosse Busse, Der Wiederkauf in der Rechtsliteratur des 12.–18. Jahrhunderts; siehe auch unten, S. 27.

<sup>13</sup> BeckOGK/Daum, § 456 BGB Rn. 5.

Zinsen. Qualifiziert man das Geschäft als Kaufvertrag, so fände eine Rechtsvorschrift (Zinsverbot), die verzinsliche Darlehensverträge für nichtig erklärt, keine direkte Anwendung auf den Sachverhalt. Somit wird durch die Vertragsgestaltung versucht, die Anwendung eines bestimmten Normenregimes zu „erschleichen“.<sup>14</sup>

Eine solche Wiederkaufskonstellation lag auch dem Schweizer Bundesgericht vor.<sup>15</sup> Hier hatten die Parteien zu Sicherungszwecken einen Kaufvertrag über den Sicherungsgegenstand geschlossen und ein „Rückkaufsrecht“ vereinbart; denn ein Faustpfandrecht kam aufgrund des verbleibenden Besitzes beim Verkäufer nicht in Betracht. Die Parteien hätten auch eine als zulässig anerkannte Sicherungsübereignung vereinbaren können, schienen sich dieser Möglichkeit jedoch nicht bewusst zu sein.<sup>16</sup>

Das Gericht befasste sich mit dem Einwand des Beklagten, es handle sich um eine *Simulation*<sup>17</sup>, da weder Verkauf noch Übereignung ernstlich gewollt gewesen seien. Das Gericht führt aus, die Simulation würde allerdings nur den angegebenen „Rechtsgrund“ des Kaufes betreffen.<sup>18</sup> Hinter dem angegebenen „Rechtsgrund“ des Kaufes stünde in Wirklichkeit die *Causa* der „Sicherstellung“.<sup>19</sup> Das Gericht behandelt den Vertrag in der Folge als wirksamen Vertrag, berücksichtigt jedoch den dissimulierten anstelle des simulierten, vorgeschobenen Rechtsgrunds. Entscheidungserheblich war der Rechtsgrund hingegen letztlich nicht.

Die genannten Konstellationen haben eine spezifische Umgehungssituation gemeinsam: Bestimmte zwingende Rechtsvorschriften knüpfen im Hinblick ihrer Anwendbarkeit an die Qualifikation des Vertrages an. Indem ein Geschäft, was wirtschaftlich eigentlich dem Vertragstyp A unterfiele, in den Vertragstyp B bildlich „eingekleidet“ wird, wird die Anwendbarkeit der Vorschriften des Vertragstyp A zu umgehen versucht. Es handelt sich um eine „Verschleierung der zivilrechtlichen *Causa*“, also des Rechtsgrundes des Geschäftes zu Umgehungszwecken.<sup>20</sup> Der Untersuchungsbereich dieser Arbeit soll hingegen nicht auf solche Konstellationen beschränkt werden, in welchen die Parteien die Umgehung beabsichtigen. Vielmehr ist Gegenstand der Abhandlung jede bewusste Abweichung der kausalen Vertragsgestaltung von der wirklichen Kausalstruktur. Regelmäßig werden die Parteien sich ihre zweckwidrige Gestaltung jedoch bewusstmachen, um bestimmte Rechtsvor-

---

<sup>14</sup> Zu diesem Begriff aus dem internationalen Privatrecht vgl. *Schön*, FS Wiedemann, S. 1271, 1274.

<sup>15</sup> BGE 78 II 412.

<sup>16</sup> BGE 78 II 412 (416).

<sup>17</sup> Im Rahmen dieser Abhandlung wird unter dem Begriff „Simulation“, wenn nicht auf eine ausnahmsweise abweichende Bedeutung hingewiesen wird, die Vorspiegelung eines vom wirklichen Willen abweichenden Willens der Vertragsparteien verstanden, wie es im Tatbestand des § 117 BGB beschrieben wird.

<sup>18</sup> BGE 78 II 412 (416).

<sup>19</sup> BGE 78 II 412 (416).

<sup>20</sup> *Sieker*, Umgehungsgeschäfte, S. 46 ff.